gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



ROTOVARIO 580 352 Reichbleichgold

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Druckdatum: 13.04.2024

4.0 12.04.2024 102000029324 Datum der ersten Ausgabe: 09.03.2018

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname : ROTOVARIO 580 352 Reichbleichgold

Produktnummer : 071909B60

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Stoffs/des

Gemisches

: Färbemittel, Pigmente

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firma : ECKART GmbH

Guentersthal 4 91235 Hartenstein

Telefon : +499152770

Telefax : +499152777008

E-Mailadresse der für SDB verantwortlichen Person

msds.eckart@altana.com

1.4 Notrufnummer

NCEC: +44 1235 239670 (Europe)

Call and response in your language is possible.

Contract no. ECKART29003-NCEC.

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)

Akute Toxizität, Kategorie 4 H302: Gesundheitsschädlich bei Verschlucken. Augenreizung, Kategorie 2 H319: Verursacht schwere Augenreizung. Kurzfristig (akut) gewässergefährdend, H400: Sehr giftig für Wasserorganismen.

Kategorie 1

Langfristig (chronisch) H410: Sehr giftig für Wasserorganismen, mit

gewässergefährdend, Kategorie 1 langfristiger Wirkung.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



ROTOVARIO 580 352 Reichbleichgold

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Druckdatum: 13.04.2024

4.0 12.04.2024 102000029324 Datum der ersten Ausgabe: 09.03.2018

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)

Gefahrenpiktogramme

Signalwort : Achtung

Gefahrenhinweise : H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

H319 Verursacht schwere Augenreizung. H410 Sehr giftig für Wasserorganismen, mit

langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise Prävention:

P264 Nach Gebrauch Haut gründlich waschen. P273 Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

P280 Augenschutz/ Gesichtsschutz tragen.

Reaktion:

P337 + P313 Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen

Rat einholen/ ärztliche Hilfe hinzuziehen.

P391 Verschüttete Mengen aufnehmen.

Entsorgung:

P501 Inhalt/ Behälter einer anerkannten

Abfallentsorgungsanlage zuführen.

Gefahrenbestimmende Komponente(n) zur Etikettierung:

Kupfer

2.3 Sonstige Gefahren

Brennbare Feststoffe

Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2 Gemische

Inhaltsstoffe

Chemische Bezeichnung	CAS-Nr.	EinstufungVERORD	Konzentration
	EG-Nr.	NUNG (EG) Nr.	(% w/w)
	INDEX-Nr.	1272/2008	
	Registrierungsnumme		
	r		
Kupfer	7440-50-8	Acute Tox. 4; H302	>= 50 - <= 100
	231-159-6	Eye Irrit. 2; H319	
		Aquatic Acute 1;	
	01-2119480154-42	H400	

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



ROTOVARIO 580 352 Reichbleichgold

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Druckdatum: 13.04.2024

4.0 12.04.2024 102000029324 Datum der ersten Ausgabe: 09.03.2018

		Aquatic Chronic 1; H410 M-Faktor (Akute aquatische Toxizität): 10 M-Faktor (Chronische aquatische Toxizität): 10	
Zinkpulver — Zinkstaub (stabilisiert)	7440-66-6 231-175-3 030-001-01-9 01-2119467174-37	Aquatic Acute 1; H400 Aquatic Chronic 1; H410 ————————————————————————————————————	>= 20 - < 25
1-Methoxy-2-propanol	107-98-2 203-539-1 603-064-00-3 01-2119457435-35	Flam. Liq. 3; H226 STOT SE 3; H336 (Zentralnervensystem)	>= 10 - < 20
Octadecylamin	124-30-1 204-695-3 612-282-00-8 01-2119473804-32	Skin Irrit. 2; H315 Eye Dam. 1; H318 STOT RE 2; H373 (Leber, Magen-Darm-Trakt, Immunsystem) Asp. Tox. 1; H304 Aquatic Acute 1; H400 Aquatic Chronic 1; H410 M-Faktor (Akute aquatische Toxizität): 10 M-Faktor (Chronische aquatische Toxizität): 10	>= 0,1 - < 0,25

Die Erklärung der Abkürzungen finden Sie unter Abschnitt 16.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



ROTOVARIO 580 352 Reichbleichgold

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Druckdatum: 13.04.2024

4.0 12.04.2024 102000029324 Datum der ersten Ausgabe: 09.03.2018

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise : Betroffenen an die frische Luft bringen.

Betroffene aus dem Gefahrenbereich bringen.

Dem behandelnden Arzt dieses Sicherheitsdatenblatt

vorzeigen.

Nach Einatmen : Bei Bewusstlosigkeit stabile Seitenlage anwenden und

ärztlichen Rat einholen.

Bei anhaltenden Beschwerden einen Arzt aufsuchen.

Nach Hautkontakt : Sofort mit Seife und viel Wasser abwaschen.

Nach Augenkontakt : Bei Berührung mit den Augen sofort gründlich mit viel Wasser

spülen.

Kontaktlinsen entfernen.

Auge weit geöffnet halten beim Spülen.

Nach Verschlucken : Atemwege freihalten.

Weder Milch noch alkoholische Getränke verabreichen. Nie einer ohnmächtigen Person etwas durch den Mund

einf lößen

Bei anhaltenden Beschwerden einen Arzt aufsuchen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Risiken : Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

Verursacht schwere Augenreizung.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel : Spezialpulver gegen Metallbrand

Trockensand ABC-Pulver

Ungeeignete Löschmittel : Wasser

Wasservollstrahl Kohlendioxid (CO2)

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Besondere Gefahren bei der : Ablaufendes Wasser von der Brandbekämpfung nicht ins

Brandbekämpfung Abwasser oder in Wasserläufe gelangen lassen.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



ROTOVARIO 580 352 Reichbleichgold

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Druckdatum: 13.04.2024

12.04.2024 102000029324 4.0 Datum der ersten Ausgabe: 09.03.2018

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung für die

Brandbekämpfung

Im Brandfall, wenn nötig, umgebungsluftunabhängiges

Atemschutzgerät tragen.

Weitere Information Übliche Maßnahmen bei Bränden mit Chemikalien.

Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln, darf nicht in

die Kanalisation gelangen.

Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den örtlichen behördlichen Vorschriften entsorgt

werden.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Personenbezogene Personen in Sicherheit bringen. Vorsichtsmaßnahmen Für angemessene Lüftung sorgen.

Persönliche Schutzausrüstung verwenden.

Staubbildung vermeiden.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Allgemeine Hinweise Das Eindringen des Produkts in die Kanalisation, in

> Wasserläufe oder in den Erdboden soll verhindert werden. Vorsorge treffen, dass das Produkt nicht in die Kanalisation

gelangt.

Weiteres Auslaufen oder Verschütten verhindern, wenn dies

ohne Gefahr möglich ist.

Bei der Verunreinigung von Gewässern oder der Kanalisation

die zuständigen Behörden in Kenntnis setzen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Reinigungsverfahren Mechanisch aufnehmen.

Aufnehmen und in entsprechend gekennzeichnete Behälter

geben.

Nicht mit Wasser nachspülen.

Auslaufendes Material mit nicht brennbarem, absorbierendem Material (z.B. Sand, Erde, Kieselgur, Vermiculit) eindämmen und aufnehmen, und in Behälter zur Entsorgung gemäß lokalen / nationalen gesetzlichen Bestimmungen geben (siehe

Abschnitt 13).

Zur Entsorgung in geeignete und verschlossene Behälter

geben.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



ROTOVARIO 580 352 Reichbleichgold

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Druckdatum: 13.04.2024

4.0 12.04.2024 102000029324 Datum der ersten Ausgabe: 09.03.2018

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren

Umgang

Bildung atembarer Partikel vermeiden.

Dämpfe/Staub nicht einatmen.

Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8. Im Anwendungsbereich nicht essen, trinken oder rauchen. Spülwasser ist in Übereinstimmung mit örtlichen und nationalen behördlichen Bestimmungen zu entsorgen.

Hinweise zum Brand- und

Explosionsschutz

Von Hitze- und Zündquellen fernhalten. Rauchen verboten.

Staubbildung vermeiden.

Hygienemaßnahmen : Allgemein übliche Arbeitshygienemaßnahmen.

Bei der Arbeit nicht essen und trinken. Bei der Arbeit nicht rauchen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände

waschen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter

: Von Zündquellen fernhalten - Nicht rauchen. Nicht in der Nähe von brennbaren Stoffen lagern. Behälter dicht verschlossen an einem kühlen, gut belüfteten Ort aufbewahren. Um die Produktqualität beizubehalten, fern von Hitze und direkter

Sonneneinstrahlung lagern.

Behälter dicht verschlossen an einem trockenen, gut

belüfteten Ort aufbewahren. Elektrische

Einrichtungen/Betriebsmittel müssen dem Stand der

Sicherheitstechnik entsprechen.

Weitere Angaben zu Lagerbedingungen Vor Luftfeuchtigkeit und Wasser schützen.

Zusammenlagerungshinweise : Von Oxidationsmitteln, stark sauren oder alkalischen

Substanzen fernhalten, um exotherme Reaktionen zu

vermeiden.

Nicht zusammen mit brandfördernden und selbstentzündlichen

Stoffen lagern.

Lagerklasse (TRGS 510) : 11

Feuchtigkeit : Kühl und trocken, an einem gut belüfteten Ort aufbewahren.

Weitere Informationen zur

Lagerbeständigkeit

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und

Anwendung.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



ROTOVARIO 580 352 Reichbleichgold

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Druckdatum: 13.04.2024

4.0 12.04.2024 102000029324 Datum der ersten Ausgabe: 09.03.2018

7.3 Spezifische Endanwendungen

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatzgrenzwerte

Inhaltsstoffe	CAS-Nr.	Werttyp (Art der	Zu überwachende	Grundlage	
		Exposition)	Parameter		
Kupfer	7440-50-8	AGW	1 mg/m3	DE TRGS	
		(einatembare	(Kupfer)	900	
		Fraktion)			
Zinkpulver —	7440-66-6	AGW	10 mg/m3	DE TRGS	
Zinkstaub		(Einatembare	_	900	
(stabilisiert)		Fraktion)			
			ngsfaktor (Kategorie): 2;(II)		
			er Fruchtschädigung braucht		
			des biologischen Grenzwertes	s (BGW) nicht	
	befürchtet zu				
		AGW	1,25 mg/m3	DE TRGS	
		(Alveolengängige		900	
		Fraktion)			
	Spitzenbegrenzung: Überschreitungsfaktor (Kategorie): 2;(II)				
			er Fruchtschädigung braucht		
			des biologischen Grenzwertes	s (BGW) nicht	
		befürchtet zu werden			
1-Methoxy-2-	107-98-2	STEL	150 ppm	2000/39/EC	
propanol			568 mg/m3		
	Weitere Information: Zeigt die Möglichkeit an, dass größere Mengen des				
	Stoffs durch of	Stoffs durch die Haut aufgenommen werden, Indikativ			
		TWA	100 ppm	2000/39/EC	
			375 mg/m3		
	Weitere Information: Zeigt die Möglichkeit an, dass größere Mengen des				
	Stoffs durch o	Stoffs durch die Haut aufgenommen werden, Indikativ			
		AGW	100 ppm	DE TRGS	
			370 mg/m3	900	
	Spitzenbegrenzung: Überschreitungsfaktor (Kategorie): 2;(I)				
		Weitere Information: Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher			
		Arbeitsstoffe der DFG (MAK-Kommission), Europäische Union (Von der EU			
		wurde ein Luftgrenzwert festgelegt: Abweichungen bei Wert und			
		Spitzenbegrenzung sind möglich.), Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht			
		bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen			
	Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden				

Biologischer Arbeitsplatzgrenzwert

Stoffname	CAS-Nr.	Zu überwachende Parameter	Probennahmezeitp unkt	Grundlage
1-Methoxy-2-propanol	107-98-2	1-Methoxypropan- 2-ol: 15 mg/l	Expositionsende, bzw. Schichtende	TRGS 903

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



ROTOVARIO 580 352 Reichbleichgold

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Druckdatum: 13.04.2024

4.0 12.04.2024 102000029324 Datum der ersten Ausgabe: 09.03.2018

(Urin)

Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung (DNEL) gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006:

Stoffname	Anwendungsb ereich	Expositionsweg e	Mögliche Wert Gesundheitsschäden	
Kupfer	Arbeitnehmer	Haut	Langzeit - systemische Effekte	137 mg/kg
	Arbeitnehmer	Haut	Akut - systemische Effekte	273 mg/kg
	Arbeitnehmer	Einatmung	Langzeit - systemische Effekte	20 mg/m3
	Verbraucher	Einatmung	Langzeit - lokale Effekte	1 mg/m3
	Verbraucher	Einatmung	Akut - lokale Effekte	1 mg/m3
	Verbraucher	Haut	Langzeit - systemische Effekte	137 mg/kg
	Verbraucher	Haut	Akut - systemische Effekte	273 mg/kg
	Verbraucher	Oral	Langzeit - systemische Effekte	0,041 mg/kg
Zinkpulver — Zinkstaub (stabilisiert)	Arbeitnehmer	Einatmung	Langzeit - systemische Effekte	5 mg/m3
	Arbeitnehmer	Haut	Langzeit - systemische Effekte	83 mg/kg
	Verbraucher	Einatmung	Langzeit - systemische Effekte	2,5 mg/m3
	Verbraucher	Haut	Langzeit - systemische Effekte	83 mg/kg
	Verbraucher	Oral	Langzeit - systemische Effekte	0,83 mg/kg
1-Methoxy-2-propanol	Arbeitnehmer	Einatmung	Langzeit - systemische Effekte	369 mg/m3
	Arbeitnehmer	Einatmung	Akut - lokale Effekte	553,5 mg/m3
	Arbeitnehmer	Haut	Langzeit - systemische Effekte	50,6 mg/kg
	Verbraucher	Einatmung	Langzeit - systemische Effekte	43,9 mg/m3
	Verbraucher	Haut	Langzeit - systemische Effekte	18,1 mg/kg
	Verbraucher	Oral	Langzeit - systemische Effekte	3,3 mg/kg
Fettsäuren, C16-18-	Arbeitnehmer	Haut	Langzeit - systemische Effekte	10 mg/kg
	Arbeitnehmer	Einatmung	Langzeit - systemische Effekte	17,632 mg/m3
	Verbraucher	Oral	Langzeit - systemische Effekte	2,5 mg/kg
	Verbraucher	Haut	Langzeit - systemische Effekte	5 mg/kg
	Verbraucher	Einatmung	Langzeit -	4,348 mg/m3

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



ROTOVARIO 580 352 Reichbleichgold

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Druckdatum: 13.04.2024

4.0 12.04.2024 102000029324 Datum der ersten Ausgabe: 09.03.2018

systemische Effekte

Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration (PNEC) gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006:

Stoffname	Umweltkompartiment	Wert
Kupfer	Süßwasser	0,0078 mg/l
	Meerwasser	0,0052 mg/l
	STP	0,230 mg/l
	Süßwassersediment	87 mg/kg
	Meeressediment	676 mg/kg
	Boden	65 mg/kg
Zinkpulver — Zinkstaub (stabilisiert)	Süßwasser	0,0206 mg/l
	Meerwasser	0,0061 mg/l
	STP	0,100 mg/l
	Süßwassersediment	235,6 mg/kg
	Meeressediment	121 mg/kg
	Boden	35,6 mg/kg
1-Methoxy-2-propanol	Süßwasser	10 mg/l
	Meerwasser	1 mg/l
	STP	100 mg/l
	Süßwassersediment	41,6 mg/kg
	Meeressediment	4,17 mg/kg
	Boden	2,47 mg/kg
	Periodische Freisetzung	100 mg/l

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Persönliche Schutzausrüstung

Augen-/Gesichtsschutz : Sicherheitsbrille

Bei Verarbeitungsschwierigkeiten Gesichtsschild und

Schutzanzug tragen.

Handschutz

Material : Lösemittelbeständige Schutzhandschuhe (Butylkautschuk)

Anmerkungen : Beachten Sie die Angaben des Herstellers in Bezug auf

Durchlässigkeit und Durchbruchzeit sowie die besonderen Bedingungen am Arbeitsplatz (mechanische Belastung, Kontaktdauer). Die genaue Durchbruchzeit ist beim Schutzhandschuhhersteller zu erfahren und einzuhalten. Bitte Angaben des Handschuhlieferanten in Bezug auf Durchlässigkeit und Durchbruchzeit beachten. Auch die spezifischen, ortsbezüglichen Bedingungen, unter welchen das Produkt eingesetzt wird, in Betracht ziehen, wie Schnittgefahr, Abrieb und Kontaktdauer. Empfohlener vorbeugender Hautschutz Nach Kontakt Hautflächen

gründlich waschen. Die arbeitsplatzspezifische Eignung sollte

mit den Schutzhandschuhherstellern abgeklärt werden.

Haut- und Körperschutz : Den Körperschutz je nach Menge und Konzentration der

gefährlichen Substanz am Arbeitsplatz aussuchen.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



ROTOVARIO 580 352 Reichbleichgold

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Druckdatum: 13.04.2024

12.04.2024 102000029324 4.0 Datum der ersten Ausgabe: 09.03.2018

Atemschutz verwenden, wenn MAK-Wert überschritten wird. Atemschutz

Keine Daten verfügbar

Keine Daten verfügbar

Die Ausrüstung sollte EN 14387 entsprechen

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Form Pastöser Feststoff

Farbe gold

Geruch charakteristisch

Geruchsschwelle Keine Daten verfügbar

Gefrierpunkt Keine Daten verfügbar

120 °C Siedepunkt/Siedebereich

Entzündlichkeit Brennbare Feststoffe

Obere Explosionsgrenze / Obere Entzündbarkeitsgrenze

Untere Explosionsgrenze /

Untere

Entzündbarkeitsgrenze

35 °C Flammpunkt

Zündtemperatur Keine Daten verfügbar

Zersetzungstemperatur Keine Daten verfügbar

pH-Wert Stoff / Gemisch nicht löslich (in Wasser)

Viskosität, kinematisch Keine Daten verfügbar

Löslichkeit(en)

Wasserlöslichkeit unlöslich

Löslichkeit in anderen Keine Daten verfügbar

Lösungsmitteln

Verteilungskoeffizient: n-

Octanol/Wasser

Dampfdruck Keine Daten verfügbar

Dampfdruck für Komponenten:

1-Methoxy-2-propanol 11,3 hPa (20 °C)

Amine, hydriertes Talgalkyl < 1 hPa (20 °C)

Keine Daten verfügbar

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



ROTOVARIO 580 352 Reichbleichgold

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Druckdatum: 13.04.2024

4.0 12.04.2024 102000029324 Datum der ersten Ausgabe: 09.03.2018

Relative Dichte : Keine Daten verfügbar

Dichte : 7,5 - 8,0 g/cm3

Relative Dampfdichte : Keine Daten verfügbar

Partikeleigenschaften

Partikelgrößenverteilung : Keine Daten verfügbar

9.2 Sonstige Angaben

Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

10.2 Chemische Stabilität

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Gefährliche Reaktionen : Stabil unter angegebenen Lagerungsbedingungen.

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und

Anwendung.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Zu vermeidende Bedingungen : Ein Verdampfen bis zum Austrocknen verhindern.

Keine Daten verfügbar

10.5 Unverträgliche Materialien

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Thermische Zersetzung : Kohlenstoffmonoxid, Kohlenstoffdioxid und unverbrannter

Kohlenwasserstoff (Rauch).

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität

Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

Produkt:

Akute orale Toxizität : Schätzwert Akuter Toxizität: 763,93 mg/kg

Methode: Rechenmethode

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



ROTOVARIO 580 352 Reichbleichgold

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Druckdatum: 13.04.2024

4.0 12.04.2024 102000029324 Datum der ersten Ausgabe: 09.03.2018

Inhaltsstoffe:

Kupfer:

Akute orale Toxizität : Bewertung: Die Komponente/das Gemisch ist bereits nach

einmaligem Verschlucken leicht toxisch.

Zinkpulver — Zinkstaub (stabilisiert):

Akute orale Toxizität : (Ratte): > 2.000 mg/kg

Akute inhalative Toxizität : LC50 (Ratte): 5,41 mg/l

Expositionszeit: 4 h

Testatmosphäre: Staub/Nebel

1-Methoxy-2-propanol:

Akute orale Toxizität : LD50 (Ratte): 4.016 mg/kg

Akute inhalative Toxizität : LC50 (Ratte): > 25,8 mg/l

Expositionszeit: 4 h Testatmosphäre: Dampf

Akute dermale Toxizität : LD50 (Kaninchen): > 2.000 mg/kg

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

Produkt:

Anmerkungen : Kann bei empfindlichen Personen Hautreizungen

verursachen.

Inhaltsstoffe:

Kupfer:

Anmerkungen : Kann bei empfindlichen Personen Hautreizungen

verursachen.

Octadecylamin:

Bewertung : Reizt die Haut.

Schwere Augenschädigung/-reizung

Verursacht schwere Augenreizung.

Produkt:

Anmerkungen : Augenreizung

Inhaltsstoffe:

Kupfer:

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



ROTOVARIO 580 352 Reichbleichgold

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Druckdatum: 13.04.2024

4.0 12.04.2024 102000029324 Datum der ersten Ausgabe: 09.03.2018

Ergebnis : Augenreizung

Octadecylamin:

Bewertung : Ätzend

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Sensibilisierung durch Hautkontakt

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

Sensibilisierung durch Einatmen

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

Keimzell-Mutagenität

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

Karzinogenität

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

Reproduktionstoxizität

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

Inhaltsstoffe:

Octadecylamin:

Expositionswege : Verschlucken

Zielorgane : Leber, Verdauungssystem, Immunsystem

Bewertung : Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter

Exposition.

Aspirationstoxizität

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

Inhaltsstoffe:

Octadecylamin:

Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Weitere Information

Produkt:

Anmerkungen : Keine Daten verfügbar

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



ROTOVARIO 580 352 Reichbleichgold

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Druckdatum: 13.04.2024

4.0 12.04.2024 102000029324 Datum der ersten Ausgabe: 09.03.2018

Inhaltsstoffe:

Kupfer:

Anmerkungen : Keine Daten verfügbar

Zinkpulver — Zinkstaub (stabilisiert):

Anmerkungen : Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Inhaltsstoffe:

Kupfer:

M-Faktor (Kurzfristig (akut)

gewässergefährdend)

M-Faktor (Langfristig : 10

(chronisch)

gewässergefährdend)

Beurteilung Ökotoxizität

Akute aquatische Toxizität : Sehr giftig für Wasserorganismen.

10

Chronische aquatische

Toxizität

Sehr giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Zinkpulver — Zinkstaub (stabilisiert):

M-Faktor (Kurzfristig (akut)

gewässergefährdend)

M-Faktor (Langfristig : 1

(chronisch)

gewässergefährdend)

Beurteilung Ökotoxizität

Akute aquatische Toxizität : Sehr giftig für Wasserorganismen.

Chronische aquatische

Toxizität

Sehr giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Octadecylamin:

M-Faktor (Kurzfristig (akut) : 10

gewässergefährdend)

M-Faktor (Langfristig : 10

(chronisch)

gewässergefährdend)

Beurteilung Ökotoxizität

Akute aquatische Toxizität : Sehr giftig für Wasserorganismen.

Chronische aquatische : Sehr giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



ROTOVARIO 580 352 Reichbleichgold

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Druckdatum: 13.04.2024

4.0 12.04.2024 102000029324 Datum der ersten Ausgabe: 09.03.2018

Toxizität

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Keine Daten verfügbar

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Keine Daten verfügbar

12.4 Mobilität im Boden

Keine Daten verfügbar

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Produkt:

Bewertung : Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in

Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Keine Daten verfügbar

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Produkt:

Sonstige ökologische : Eine Umweltgefährdung kann bei unsachgemäßer

Hinweise Handhabung oder Entsorgung nicht ausgeschlossen werden.

Sehr giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Inhaltsstoffe:

Kupfer:

Sonstige ökologische : Eine Umweltgefährdung kann bei unsachgemäßer

Hinweise Handhabung oder Entsorgung nicht ausgeschlossen werden.

Sehr giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Zinkpulver — Zinkstaub (stabilisiert):

Sonstige ökologische

Hinweise

: Eine Umweltgefährdung kann bei unsachgemäßer

Handhabung oder Entsorgung nicht ausgeschlossen werden. Sehr giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

Europäischer Abfallkatalog : 12 01 04 - NE-Metallstaub und -teilchen Europäischer Abfallkatalog : 12 01 04 - NE-Metallstaub und -teilchen

Europäischer Abfallkatalog : 10 03 21 - andere Teilchen und Staub (einschließlich

Kugelmühlenstaub), die gefährliche Stoffe enthalten

Europäischer Abfallkatalog : 10 03 21 - andere Teilchen und Staub (einschließlich

Kugelmühlenstaub), die gefährliche Stoffe enthalten

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



ROTOVARIO 580 352 Reichbleichgold

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Druckdatum: 13.04.2024

4.0 12.04.2024 102000029324 Datum der ersten Ausgabe: 09.03.2018

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Produkt : Das Eindringen des Produkts in die Kanalisation, in

Wasserläufe oder in den Erdboden soll verhindert werden. Keine stehenden oder fließenden Gewässer mit Chemikalie

oder Verpackungsmaterial verunreinigen.

Übergabe an zugelassenes Entsorgungsunternehmen. In Übereinstimmung mit den örtlichen und nationalen

gesetzlichen Bestimmungen.

Verunreinigte Verpackungen : Reste entleeren.

Wie ungebrauchtes Produkt entsorgen. Leere Behälter nicht wieder verwenden.

In Übereinstimmung mit den örtlichen und nationalen

gesetzlichen Bestimmungen.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer

 ADR
 : UN 3077

 IMDG
 : UN 3077

 IATA
 : UN 3077

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR : UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FEST, N.A.G.

(Kupferpulver)

IMDG : ENVIRONMENTALLY HAZARDOUS SUBSTANCE, SOLID,

N.O.S.

(Copper metal powder)

IATA : Environmentally hazardous substance, solid, n.o.s.

(Copper metal powder)

14.3 Transportgefahrenklassen

Klasse Nebengefahren

 ADR
 : 9

 IMDG
 : 9

 IATA
 : 9

14.4 Verpackungsgruppe

ADR

Verpackungsgruppe : III Klassifizierungscode : M7 Nummer zur Kennzeichnung : 90

der Gefahr

doi oordii

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



ROTOVARIO 580 352 Reichbleichgold

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Druckdatum: 13.04.2024

4.0 12.04.2024 102000029324 Datum der ersten Ausgabe: 09.03.2018

Gefahrzettel : 9 Tunnelbeschränkungscode : (-)

IMDG

Verpackungsgruppe : III Gefahrzettel : 9

EmS Kode : F-A, S-F

Anmerkungen : IMDG Code segregation group 7 - Heavy metals and their

salts

IATA (Fracht)

Verpackungsanweisung : 956

(Frachtflugzeug)

Verpackungsanweisung (LQ) : Y956 Verpackungsgruppe : III Gefahrzettel : 9

IATA (Passagier)

Verpackungsanweisung : 956

(Passagierflugzeug)

Verpackungsanweisung (LQ) : Y956 Verpackungsgruppe : III Gefahrzettel : 9

14.5 Umweltgefahren

ADR

Umweltgefährdend : ja

IMDG

Meeresschadstoff : ja

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Anmerkungen : Bei Einzelverpackungen <= 5 L / 5 kg netto, und bei zusammengesetzten Verpackungen bestehend aus

zusammengesetzten Verpackungen bestehend au Innenverpackungen zu je <= 5L / 5 kg netto pro

Innenverpackung, kann die die SV375 ADR, 2.10.2.7 IMDG-

Code, A197 IATA-DGR angewandt werden.

Bei Einzelverpackungen <= 5 L / 5 kg netto, und bei zusammengesetzten Verpackungen bestehend aus Innenverpackungen zu je <= 5L / 5 kg netto pro

Innenverpackung, kann die die SV375 ADR, 2.10.2.7 IMDG-

Code, A197 IATA-DGR angewandt werden.

Die hierin bereitgestellte(n) Transporteinstufung(en) ist/sind nur zu informativen Zwecken gedacht und basieren lediglich auf den Eigenschaften des unverpackten Materials gemäß Beschreibung in diesem Sicherheitsdatenblatt. Transporteinstufungen können mit dem Transportmittel, der Verpackungsgröße und Abweichungen in regionalen oder Länderbestimmungen variieren.

14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Auf Produkt im Lieferzustand nicht zutreffend.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



ROTOVARIO 580 352 Reichbleichgold

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Druckdatum: 13.04.2024

4.0 12.04.2024 102000029324 Datum der ersten Ausgabe: 09.03.2018

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

REACH - Beschränkungen der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Gemische und Erzeugnisse (Anhang

XVII)

Die Beschränkungsbedingungen für

folgende Einträge sollten berücksichtigt werden:

1-Methoxy-2-propanol (Nummer in

der Liste 40, 3)

REACH - Liste der für eine Zulassung in Frage kommenden besonders besorgniserregenden Stoffe

: Nicht anwendbar

Nicht anwendbar

Nicht anwendbar

Nicht anwendbar

(Artikel 59).

Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 über Stoffe, die zum

Abbau der Ozonschicht führen

Verordnung (EU) 2019/1021 über persistente organische:

Wassergefährdungsklasse

Schadstoffe (Neufassung)

REACH - Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe

(Anhang XIV)

Einstufung nach AwSV, Anlage 1 (5.2)

: WGK 3 stark wassergefährdend

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Volltext der H-Sätze

H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar. H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege

tödlich sein.

Verursacht Hautreizungen. H315

Verursacht schwere Augenschäden. H318 Verursacht schwere Augenreizung. H319

Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen. H336 H373 Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter

Exposition.

H400 Sehr giftig für Wasserorganismen.

Sehr giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung. H410

Volltext anderer Abkürzungen

Acute Tox. Akute Toxizität

Kurzfristig (akut) gewässergefährdend Aquatic Acute Langfristig (chronisch) gewässergefährdend Aquatic Chronic

Asp. Tox. Aspirationsgefahr

Eye Dam. Schwere Augenschädigung

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



ROTOVARIO 580 352 Reichbleichgold

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Druckdatum: 13.04.2024

4.0 12.04.2024 102000029324 Datum der ersten Ausgabe: 09.03.2018

Eye Irrit. : Augenreizung

Flam. Liq. : Entzündbare Flüssigkeiten Skin Irrit. : Reizwirkung auf die Haut

STOT RE : Spezifische Zielorgan-Toxizität - wiederholte Exposition STOT SE : Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige Exposition 2000/39/EC : Richtlinie 2000/39/EG der Kommission zur Festlegung einer

ersten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten

DE TRGS 900 : Deutschland. TRGS 900 - Arbeitsplatzgrenzwerte

TRGS 903 : TRGS 903 - Biologische Grenzwerte

2000/39/EC / TWA : Grenzwerte - 8 Stunden 2000/39/EC / STEL : Kurzzeitgrenzwerte DE TRGS 900 / AGW : Arbeitsplatzgrenzwert DE TRGS 900 / AGW : Arbeitsplatzgrenzwert

ADN - Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstrassen; ADR - Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße; AllC - Australisches Verzeichnis von Industriechemikalien; ASTM -Amerikanische Gesellschaft für Werkstoffprüfung; bw - Körpergewicht; CLP - Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen, Verordnung (EG) Nr 1272/2008; CMR - Karzinogener, mutagener oder reproduktiver Giftstoff; DIN - Norm des Deutschen Instituts für Normung; DSL - Liste heimischer Substanzen (Kanada); ECHA - Europäische Chemikalienbehörde; EC-Number - Nummer der Europäischen Gemeinschaft; ECx - Konzentration verbunden mit x % Reaktion; ELx - Beladungsrate verbunden mit x % Reaktion; EmS - Notfallplan; ENCS - Vorhandene und neue chemische Substanzen (Japan); ErCx -Konzentration verbunden mit x % Wachstumsgeschwindigkeit; GHS - Global harmonisiertes System; GLP - Gute Laborpraxis; IARC - Internationale Krebsforschungsagentur; IATA -Internationale Luftverkehrs-Vereinigung; IBC - Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut; IC50 -Halbmaximale Hemmstoffkonzentration; ICAO - Internationale Zivilluftfahrt-Organisation; IECSC -Verzeichnis der in China vorhandenen chemischen Substanzen: IMDG - Code - Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen; IMO - Internationale Seeschifffahrtsorganisation: ISHL - Gesetz- über Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (Japan); ISO - Internationale Organisation für Normung; KECI - Verzeichnis der in Korea vorhandenen Chemikalien: LC50 - Lethale Konzentration für 50 % einer Versuchspopulation; LD50 - Lethale Dosis für 50 % einer Versuchspopulation (mittlere lethale Dosis); MARPOL - Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe; n.o.s. - nicht anderweitig genannt; NO(A)EC - Konzentration, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist; NO(A)EL - Dosis, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist; NOELR - Keine erkennbare Effektladung; NZIoC - Neuseeländisches Chemikalienverzeichnis; OECD - Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung; OPPTS - Büro für chemische Sicherheit und Verschmutzungsverhütung (OSCPP); PBT - Persistente, bioakkumulierbare und toxische Substanzen; PICCS - Verzeichnis der auf den Philippinen vorhandenen Chemikalien und chemischen Substanzen; (Q)SAR - (Quantitative) Struktur-Wirkungsbeziehung; REACH - Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parliaments und des Rats bezüglich der Registrierung, Bewertung, Genehmigung und Restriktion von Chemikalien; RID - Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr: SADT Selbstbeschleunigende Zersetzungstemperatur; Sicherheitsdatenblatt; SVHC - besonders besorgniserregender Stoff; TCSI - Verzeichnis der in Taiwan vorhandenen chemischen Substanzen; TECI - Thailand Lagerbestand Vorhandener Chemikalien; TRGS - Technischen Regeln für Gefahrstoffe; TSCA - Gesetz zur Kontrolle giftiger

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



ROTOVARIO 580 352 Reichbleichgold

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Druckdatum: 13.04.2024

4.0 12.04.2024 102000029324 Datum der ersten Ausgabe: 09.03.2018

Stoffe (Vereinigte Staaten); UN - Vereinte Nationen; vPvB - Sehr persistent und sehr

bioakkumulierbar

Weitere Information

Einstufung des Gemisches: Einstufungsverfahren:

Acute Tox. 4 H302 Rechenmethode
Eye Irrit. 2 H319 Rechenmethode
Aquatic Acute 1 H400 Rechenmethode
Aquatic Chronic 1 H410 Rechenmethode

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen zum Zeitpunkt der Überarbeitung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das in diesem Sicherheitsdatenblatt genannte Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.

DE / DE